

1703/AB XXI.GP
Eingelangt am:02.03.2001

Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 19. Jänner 2001 unter der Nr.1779/J - NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europäischer Rat in Nizza - Auswirkungen auf nationale Politik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Grundlage der österreichischen Position in den Verhandlungen zum Vertrag von Nizza bildete die von der Bundesregierung beschlossene Grundsatzposition, die unter der Federführung von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit allen zuständigen Bundesministerien, den Sozialpartnern, den Ländern, der Österreichischen Nationalbank, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und anderen betroffenen Stellen abgestimmt wurde. Die darin festgelegten grundsätzlichen Positionen bildeten den Rahmen für die konkrete österreichische Position in Nizza, die entsprechend dem Verhandlungsfortgang weiterentwickelt wurde und in Einklang mit der Stellungnahme des Hauptausschusses vom 6.12.2000 stand.

Von dieser grundsätzlichen Position mussten im Wesentlichen keine Abstriche vorgenommen werden.

Zu Fragen 1 - 3:

Ausgangspunkt der österreichischen Haltung in der Frage der **Stimmengewichtung** beim ER Nizza war das „Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“, demzufolge jene Mitgliedstaaten, die auf das Nominierungsrecht für einen zweiten Kommissar verzichten, im Rahmen der Stimmengewichtung im Rat kompensiert werden sollen. Österreich machte klar, daß diese Kompensation maßvoll ausfallen und die Balance zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten wahren mußte. Österreich ist dafür eingetreten, dass jeder Beschluss von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten und einer Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen werden muß. Hinsichtlich der in Frage kommenden Modelle - Einführung einer doppelten Mehrheit oder Neugewichtung der Stimmen - hat sich Österreich gegenüber beiden Alternativen offen gezeigt, solange die vorher genannten Bedingungen erfüllt würden.

Der österreichischen Forderung nach einer „Mehrheit der Mitgliedstaaten und einer Mehrheit der Bevölkerung“ wird im neuen System durch eine explizite vertragliche Festlegung Rechnung getragen. Der Vertrag von Nizza legt fest, dass jede Entscheidung zumindest von der Mehrheit der Mitgliedstaaten mitgetragen werden muß und ermöglicht die Überprüfung, ob eine Entscheidung zumindest 62 % der Bevölkerung repräsentiert. Die in Nizza beschlossene neue Stimmverteilung wahrt die Balance zwischen den großen Staaten und den kleineren und mittleren Staaten und ändert das Stimmenverhältnis von kleinen und großen Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union leicht zugunsten der Gruppe der kleineren Staaten: Während im derzeitigen Stimmgewichtungssystem die großen Mitgliedstaaten zusammen 55 % der Gesamtstimmen erreichen, können die kleineren und mittleren Unionsmitglieder lediglich 45 % der Gesamtstimmen auf sich vereinen. Das neue System bewirkt in einer Union von 27 Mitgliedern eine Annäherung dieser Zahlen: Die Gruppe der großen Mitgliedstaaten wird dann über 49 % der Stimmen verfügen, während der Anteil der kleineren und mittleren Staaten auf 51 % der Gesamtstimmen steigt.

Aufgrund der äußerst schwierigen Verhandlungssituation, in der sich die Stimmgewichtung zur Schlüsselfrage des gesamten Verhandlungspakets entwickelt hatte, konnte ein Abschluß der Regierungskonferenz erst erzielt werden, nachdem alle Mitgliedstaaten in dieser Frage Beweglichkeit gezeigt und ihre Forderungen auf die jeweiligen Kernanliegen reduziert hatten. Insofern ist das neue Entscheidungsmodell, demzufolge Ratsbeschlüsse künftig - bis zu - drei Mehrheiten erfordern, zwar kein ideales Ergebnis, etwa was seine Verständlichkeit für die Öffentlichkeit anlangt; es war jedoch jener Kompromiss, der letztlich eine Gesamteinigung auf die Reform der Institutionen ermöglichte. Auch im Bereich der Entscheidungseffizienz wird der Kompromisscharakter der Einigung deutlich: In Nizza wurde zwar vereinbart, daß die Stimmenschwelle nach dem ersten Beitritt unter den derzeitigen Wert abgesenkt werden soll, was die Entscheidungseffizienz erhöht, allerdings wird die Stimmenschwelle in einer Union von 27 Mitgliedstaaten - auf Drängen der größeren Mitgliedstaaten - einen höheren Wert erreichen als den derzeitigen.

Entsprechend seiner Grundsatzposition ist Österreich in Nizza für das Recht jedes Mitgliedstaates eingetreten, jedenfalls ein Mitglied der Kommission zu stellen. Ansatzpunkt für eine Lösung war für Österreich das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte „Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“, wonach die fünf größten Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien) - im Gegenzug zu einer für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Änderung der Stimmgewichtung - auf ihr Recht verzichten könnten, ein zweites Kommissionsmitglied zu nominieren.

Darüber hinaus hat sich Österreich für den Fortbestand der Kommission als Kollegialorgan und damit die Wahrung des gleichberechtigten Status aller ihrer Mitglieder mit Sitz und Stimme im Kollegium ausgesprochen.

Schließlich hat Österreich eine weitere Stärkung der Rolle des Kommissionspräsidenten, insbesondere durch die Verankerung der individuellen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Kommissars im Vertrag, gefordert.

Da die großen Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2005 auf ihr zweites Kommissionsmitglied verzichten, wird ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluß des laufenden Erweiterungsprozesses jeder Mitgliedstaat jeweils einen Kommissar stellen. Damit konnte

Österreich sicherstellen, dass es auch in weiterer Zukunft mit einem Mitglied in der Kommission vertreten sein wird.

Erst nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags des 27. Unionsmitglieds wird der Rat eine einstimmige Entscheidung über eine Begrenzung der Kommission und die präzisen Modalitäten eines gleichberechtigten Rotationsprinzips treffen. Die neue Regelung wird erst in Kraft treten, wenn nach dem erfolgten Beitritt des 27. Mitgliedstaates eine neue Kommission ihr Amt antritt. Dies kann bis zu fünf Jahre später der Fall sein.

Mit der Einigung auf eine neue, gleichberechtigte Kommissionszusammensetzung und auf eine egalitäre Rotation als Basis für jede weitere Neuregelung konnte das bestehende Gleichgewicht zwischen großen und kleineren Mitgliedstaaten gewahrt und das Recht Österreichs auf die gleichberechtigte Vertretung in diesem zentralen EU - Organ gesichert werden.

Entgegen anhaltenden Bedenken einiger Mitgliedstaaten wurde ferner eine weitere Stärkung des Kommissionspräsidenten beschlossen: In Zukunft kann der Präsident mit Billigung des Präsidiums u.a. einen Kommissar bindend zum Rücktritt auffordern.

In der Frage der Änderung der Sitzverteilung im EP hat sich Österreich für jenes Modell ausgesprochen, in dem das für Österreich günstigste Resultat, dh. die größtmögliche Mitgliederzahl, erzielt werden konnte (Extrapolation des bisherigen Systems mit anschließender linearer proportionaler Kürzung).

In Nizza wurde beschlossen, dass Österreich künftig mit 17 Abgeordneten im EP vertreten sein wird. Das zweite in Diskussion befindliche Modell hätte für Österreich lediglich 14 Abgeordnete vorgesehen.

Sowohl das Zustandekommen als auch die Beendigung der Sanktionen der 14 EU - Mitgliedstaaten gegen Österreich haben eindeutig gezeigt, dass die bisherigen Vertragsinstrumente ein objektives, berechenbares und gerechtes Verfahren nicht gewährleisten können. Österreich ist beim Europäischen Rat in Nizza daher für eine Reform des Artikels 7 EUV iVm Art. 46 EUV zur Schaffung eines Frühwarnsystems innerhalb der Verträge eingetreten. Ziel dieses Vorschlags war es, ein Vorgehen außerhalb der Verträge in Zukunft unmöglich zu machen und die Rechtsstaatlichkeit in jeder Phase des Verfahrens zu wahren.

Österreich hat schon in einer frühen Phase der Regierungskonferenz (7. Juni 2000) einen Vorschlag zur Reform des Artikels 7 EUV iVm Art. 46 EUV eingebracht, der von folgenden Grundsätzen getragen war:

- Schaffung eines Frühwarnmechanismus innerhalb der Verträge, der schon bei der Gefahr einer Verletzung einsetzt,
- Zustimmung des Europäischen Parlaments,
- rechtliches Gehör für alle Mitgliedstaaten in allen Verfahrensstufen,
- Begründungspflicht,
- Angemessenheit der Entscheidungen,
- regelmäßige Überprüfungspflicht,
- nachprüfende Kontrolle durch den EuGH auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates.

Trotz grosser Widerstände im Verhandlungsverlauf ist es Österreich gelungen, die vertragliche Festlegung sämtlicher o.a. Elemente durchzusetzen.

Das vorrangige Anliegen Österreichs hinsichtlich **Wirtschafts - und Sozialausschuss (WSA) Ausschuss der Regionen (AdR)** war die Sicherstellung seiner Vertretung und die Wahrung der Mitgestaltungsmöglichkeit in den beiden Ausschüssen.

Entgegen den Vorschlägen der Präsidentschaft während der Verhandlungen im Vorfeld des ER Nizza konnte die Gleichbehandlung der beiden Ausschüsse hinsichtlich ihrer Sitzzahl durchgesetzt werden. Mit Blick auf die Erweiterung wurde für beide Ausschüsse eine Gesamtmitgliederzahl für die EU - 27 von 344 Mitgliedern vereinbart und eine Obergrenze von jeweils 350 Mitgliedern festgelegt. Österreich wird in beiden Ausschüssen daher weiterhin mit jeweils 12 Sitzen vertreten sein. Zur Erleichterung des Ernennungsprozesses werden die Mitglieder beider Ausschüsse vom Rat in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Bei **der Reform des Gerichtssystems** hat sich Österreich zur Entlastung und Wahrung der Effizienz des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und Verkürzung der Verfahrensdauer in einer erweiterten Union für eine Reform und Stärkung des bestehenden Rechtsschutzes innerhalb der Union ausgesprochen (für eine adäquate Entlastung des EuGH und für eine interne Reorganisation und flexiblere Beschlussfähigkeit des EuGH). Im Sinne der Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Union ist Österreich insbesondere für die Wahrung des Grundsatzes eingetreten, wonach dem EuGH ein Richter je Mitgliedstaat angehört.

Aus österreichischer Sicht ist entscheidend, dass jeder Mitgliedstaat auch weiterhin sowohl einen Richter beim Gerichtshof als auch mindestens einen Richter beim Gericht 1. Instanz stellt und dieses bislang ungeschriebene Prinzip nunmehr explizit im Vertrag festgeschrieben wurde.

Zur Effizienzsteigerung wurde der Rat ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss gerichtliche Kammer in besonderen Sachgebieten (z. B. Beamtdienstrech) einzurichten und dem Gericht 1. Instanz bestimmte Gruppen von Vorabentscheidungsverfahren zur Behandlung zuzuweisen. Die Verfahrensordnung der Gerichte wird vom Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit genehmigt. Plenarsitzungen des Gerichtshofes werden weitgehend durch einen kleineren Spruchkörper, die sogenannte „Große Kammer“ mit 11 Richtern, ersetzt. Die Mandatsdauer der Präsidenten von „5er - Kammern“ wird auf 3 Jahre verlängert.

Das zentrale Anliegen Österreichs hinsichtlich des **Europäischen Rechnungshofs** war die Wahrung seiner Mitgestaltungsmöglichkeit und die Sicherstellung seiner Vertretung im ERH.

Österreich konnte durchsetzen, dass auch in einer erweiterten Union jeder Mitgliedstaat im Rechnungshof vertreten ist, und dieses Prinzip erstmals vertraglich festgehalten wird. Der Ernennungsprozess wurde durch den Übergang zur qualifizierten Mehrheit in diesem Bereich erleichtert.

Ein Anliegen Österreichs war es, im Rahmen dieser Vertragsrevision die Voraussetzungen für eine wohldurchdachte Reform der **Zusammensetzung des EZB - Rates (Art.10 EZB - Statut)** nach eingehender Diskussion der Auswirkungen der Erweiterung auf die Strukturen der Europäischen Zentralbank zu schaffen. Österreich hatte sich daher bereits

im Vorfeld des ER Nizza auf Ebene des ECOFIN - Rates für eine Ermächtigungsklausel ausgesprochen, um eine künftige Revision der Strukturen der EZB - Gremien durch Ratsbeschluss zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats - und Regierungschefs entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des EP und der EK oder auf Empfehlung der EK nach Anhörung der EZB und des EP einstimmig geändert werden. Mit dem Beschluss dieser Ermächtigungsklausel konnte einer überhasteten Reform in Bezug auf die EZB - Strukturen vorgebeugt werden. Österreich konnte ferner durchsetzen, dass die Änderungen erst dann in Kraft treten, wenn sie von allen MS entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen angenommen wurden.

Beim Europäischen Rat von Nizza stand Österreich einer **Ausdehnung** der Entscheidungen im Rat mit **qualifizierter Mehrheit** grundsätzlich positiv gegenüber, forderte aber für einige besonders sensible Bereiche erfolgreich die Beibehaltung der Einstimmigkeit.

Betreffend die Bereiche, in denen Österreich die Einstimmigkeit im Rat beibehalten wollte, mussten so gut wie keine Abstriche vorgenommen werden.

- Hinsichtlich der in Art. 175 Abs.2 EGV genannten Maßnahmen, die die quantitative Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Bodennutzung und die Raumordnung betreffen, gibt es im Vertrag von Nizza durch die Einfügung der Wortfolge „Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Verfügbarkeit der Wasserressourcen betreffen“ eine Formulierung, die die Einstimmigkeit noch unmissverständlich garantiert als dies im bestehenden Vertrag der Fall ist.
- Art. 71 Abs.2 EGV, der Einstimmigkeit bei „Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung vorsieht, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte“, bleibt erhalten, obwohl praktisch alle anderen Mitgliedstaaten eine Streichung akzeptiert hätten.
- In einem gewissen Zusammenhang damit steht auch eine Erklärung zu Art. 175 EGV, der gemäß sich die EU auch zu einer nachhaltigen Umweltpolitik einschließlich des Rückgriffs auf „marktorientierte, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dienende Anreize und Instrumente“ verpflichtet.
- Hinsichtlich der Asyl -, Flüchtlings - und Einwanderungspolitik wird in Art. 67 EGV festgelegt, dass in einigen Fällen dann zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden kann, wenn die grundlegenden Rechtsakte zuvor einstimmig beschlossen worden sind; in noch sensibleren Unterbereichen (Lastenausgleich, Einwanderung und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen) kann erst nach einem späteren einstimmigen Beschluss des Rates zu qualifizierten Mehrheitsabstimmungen übergegangen werden. Diese Lösung ist mit der von Österreich vertretenen Position faktisch ident.
- Schließlich wird bei der weiteren Ausdehnung der gemeinsamen Handelspolitik auf Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums vertraglich festgeschrieben, dass u.a. für horizontale Abkommen unter bestimmten Bedingungen weiterhin ein Vetorecht bestehen bleibt. Außerdem werden die Bereiche Investitionen und Verkehr nicht in den Artikel einbezogen. Auch hiermit wird den österreichischen Hauptanliegen Rechnung getragen.

Abstriche mussten hingegen in Bereichen in Kauf genommen werden, in denen Österreich den Übergang zur qualifizierten Mehrheit zumindest teilweise befürwortet hatte. Dies betrifft insbesondere die Koordination der sozialen Sicherheitssysteme zur Herstellung der

Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 42 EGV) und Teilbereiche der Steuerpolitik, wie besonders Umweltsteuern (Art. 93 und Art. 175 EGV). Diese Bereiche bleiben zur Gänze der Einstimmigkeit unterworfen.

Österreich ist dafür eingetreten, die auf dem Gebiet der Gemeinsamen **Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik** erzielten Fortschritte auch primärrechtlich festzuschreiben. Ferner hat Österreich die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee befürwortet, damit dieses im Krisenfall eigenständig Beschlüsse fassen kann. Österreich hat einen diesbezüglichen Vorschlag der Benelux - Staaten und Italiens zur Anpassung des EU - Vertrages an die GESVP begrüßt.

Der angesprochene Vorschlag der Benelux - Staaten und Italiens hat die weitgehende Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten gefunden. In Art. 17 EUV wurden alle Hinweise auf die WEU gestrichen; in Art. 25 wurde das Politische Komitee durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ersetzt, das vom Rat für die Dauer einer Krisenmanagement - Operation ermächtigt werden kann, Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Führung dieser Operation zu fassen.

Das Instrument der **verstärkten Zusammenarbeit** war bereits im Vertrag von Amsterdam unter sehr restriktiven Bedingungen angelegt, in der Praxis jedoch noch niemals angewendet worden. Österreich positionierte sich in der Gruppe jener Mitgliedstaaten, die einer Erleichterung der Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit unter bestimmten Auflagen zustimmten, um außervertragliche Kooperationen zu verhindern. Zu diesen Auflagen zählten insbesondere

- die Notwendigkeit einer kritischen Masse von (8) Mitgliedstaaten zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit, und zwar im Hinblick auf alle drei Säulen;
- der Vorrang der alle Mitgliedstaaten einbeziehenden Gemeinschaftsmethode vor einer verstärkten Zusammenarbeit, die immer letztes Mittel bleibt;
- die zu jeder Zeit bestehende Offenheit des Prozesses für das Aufschließen nichtteilnehmender Mitgliedstaaten;
- die gebotene Berücksichtigung der Verträge, Ziele und des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft sowie der Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nichtteilnehmenden Staaten sowie
- eine starke Rolle für die Kommission in allen Säulen.

Der ER Nizza hat beschlossen, die Bedingungen für die bereits im Vertrag von Amsterdam geschaffene Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat eine derartige Zusammenarbeit verhindern kann, wurde daher gestrichen und der Anwendungsbereich des Instruments der verstärkten Zusammenarbeit auch auf die zweite Säule ausgedehnt. In Zukunft wird verstärkte Zusammenarbeit daher auch im Bereich der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik (bei der Umsetzung gemeinsamer Aktionen und Standpunkte) möglich sein. Bereiche mit militärischen Implikationen und der Bereich der Verteidigung bleiben vom Anwendungsbereich jedoch auch weiterhin ausgespart. Weiters wurde als Mindestteilnehmerzahl an einer verstärkten Zusammenarbeit die Zahl von acht Mitgliedstaaten fixiert. Dieses Erfordernis gilt, entgegen den Bestrebungen mancher Mitglieder, in allen drei Säulen. Ferner konnte sichergestellt werden, dass verstärkte Zusammenarbeit auch in Zukunft nur als „letztes Mittel“ herangezogen werden darf. Sie muss die Verträge, Ziele und den Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft

beachten und muss all jenen offen stehen, die an ihr teilnehmen möchten. Verstärkte Zusammenarbeit kann somit in unterschiedlicher Zusammensetzung und in verschiedenen Bereichen stattfinden. Davon ausgenommen sind jedoch die Kernbereiche der Union wie der Binnenmarkt und die Kohäsion. Das ambitionierte Ziel der Ausweitung der starken Rolle der Kommission von der ersten auf die anderen beiden Säulen konnte zwar nicht erreicht werden, das Mitspracherecht der Kommission wurde jedoch auch für die zweite und dritte Säule sichergestellt.

In der Frage der **Zukunft der Union (Reformprozess)** hat Österreich in Nizza die Position vertreten, dass in einem Prozess, der 6 - 10 Monate nach Nizza beginnen soll, folgende Themen behandelt werden sollten:

- Präzisere Kompetenzabgrenzung zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen,
- Vereinfachung der Verträge, die weitere Behandlung der am ER Nizza proklamierten Grundrechtecharta,
- die Schaffung einer zweiten, aus Vertretern der nationalen Parlamente gebildeten Kammer des EP,
- Verbesserung der Außenvertretung der Union.

In Nizza haben die Mitgliedstaaten in der „Erklärung zur Zukunft der Union“ vereinbart, für das Jahr 2004 eine neue Regierungskonferenz einzuberufen. Die im Rahmen dieser Regierungskonferenz „unter anderem“ zu erörternden Fragen, die nachstehend aufgezählt werden, entsprechen im wesentlichen der österreichischen Forderungsliste:

- eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie die Überwachung ihrer Einhaltung;
- der Status der in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- die Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, sie klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern;
- die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Bereits im Jahr 2001 werden die vorsitzführenden Mitgliedstaaten Schweden und Belgien in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament eine umfassende Debatte mit allen interessierten Kreisen zu den Themen der Regierungskonferenz 2004 einleiten. Insbesondere Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollen in die Vorbereitungen einbezogen werden. Nach einem ersten Bericht anlässlich des Europäischen Rates in Göteborg (Juni 2001) sollen bei der Tagung des Europäischen Rates in Laeken im Dezember 2001 die geeigneten Initiativen für die Fortführung des Diskussionsprozesses festgelegt werden.

Zu Frage 4:

Die mit dem **Vertrag von Nizza** beschlossene Änderung des Primärrechts berührt sämtliche unter den Fragen 1 - 3 dargestellten Themenbereiche und betrifft insofern alle Ressorts in ihren Zuständigkeiten.

Darüber hinaus berühren die Schlussfolgerungen der Präsidentschaft das BMaA insbesondere in den folgenden Punkten:

Charta der Grundrechte: In seinen Schlussfolgerungen begrüßte der ER Nizza die gemeinsame Proklamation der Charta, nahm eine möglichst weite Verbreitung der Charta

bei den Unionsbürgern in Aussicht und legte fest, dass die Frage der Tragweite der Charta im Einklang mit den Schlussfolgerungen vom ER Köln zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden soll.

Erweiterung/Grenzregionen: Der ER von Nizza beschloss auf Grundlage des Strategiepapiers der Kommission zur Erweiterung eine „Wegskizze“ für die Beitrittsverhandlungen. Die Wegskizze gibt eine Übersicht über die in Aussicht genommene Behandlung der einzelnen Verhandlungskapitel im Zuge der nächsten 3 Präsidentschaften. Das vorgeschlagene Schema hat lediglich indikativen Charakter. Österreichischerseits wird die Wegskizze begrüßt: Sie erlaubt eine planende Vorausschau und ermöglicht die angesichts der Anzahl der Beitrittsbewerber und der Komplexität einzelner Verhandlungskapitel unumgängliche Schwerpunktsetzung.

Auf Österreichs Initiative forderte der ER die Kommission auf, ein Programm für die wirtschaftliche Wettbewerbsförderung der Grenzregionen zu erstellen. Dies würde eine weitere Unterstützung für österreichische Regionen an der MOEL - Grenze im Rahmen von EU - Programmen ermöglichen, wodurch allfällige negative Folgen der Erweiterung für die Menschen der an den Grenzen zu den Beitrittskandidaten liegenden Gebiete abgedeckt werden können.

Gemeinsame Europäische Sicherheits - und Verteidigungspolitik: Gemäß den Beschlüssen des ER von Nizza zur Gemeinsamen Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik (GESVP) hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) nunmehr permanenten Charakter erhalten. Das PSK befasst sich mit allen relevanten und aktuellen Themen der GASP (Gemeinsame Außen - und Sicherheitspolitik) und soll in Zukunft das zentrale Gremium des Rates zur Reaktion auf Krisensituationen sein. Es wird dabei von der im Ratssekretariat eingerichteten Planungseinheit (Policy Unit) unterstützt. Das PSK tagt zweimal wöchentlich sowie ad hoc nach Bedarf in Brüssel und übernimmt damit vor Ort die Aufgaben des Politischen Komitees (POKO).

Im Rahmen der **Aussenbeziehungen** begrüßte der Europäische Rat zu den Themen Westlicher Balkan, Naher Osten und Zypern die bisherige Linie der Gemeinsamen Aussen - und Sicherheitspolitik, an der Österreich als EU - Mitglied mitwirkt.

Mittelmeerraum: Die Schlussfolgerungen betreffend die Euro - mediterrane Partnerschaft (IV. Europa - Mittelmeer - Konferenz von Marseille, MEDA - Programm, EIB - Finanzierungsvolumen) begrüßen die in diesem Bereich bereits erfolgten Beschlüsse.

Entwicklungszusammenarbeit: Der Europäische Rat begrüßte die Annahme der Erklärung des Rates der Entwicklungsinister und der Kommission vom 10.11.2000 zur Entwicklungspolitik der Gemeinschaft sowie die Annahme einer Entschließung zu den übertragbaren Krankheiten und zur Armut, mit der ein globaler Ansatz zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria festgelegt wird, die für die Entwicklungsländer eine schwerwiegende Bedrohung darstellen.

Zu Fragen 5 - 7:

Wie sich aus Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union ergibt, ist der Europäische Rat in erster Linie als politisches Steuerungsorgan konzipiert, das zwar über eine grundlegende politische Richtlinienkompetenz verfügt, von wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 13 Abs. 2 EUV, Art. 17 Abs. 1 EUV) abgesehen aber nicht zum Erlass verbindlicher Rechtsakte befugt ist. Für die Mitgliedstaaten ergeben sich aus den Beschlüssen des

Europäischen Rates daher keinerlei unmittelbar wirksame Umsetzungsverpflichtungen, und auch die Gemeinschaftsorgane, denen die Umsetzung der Schlussfolgerungen in erster Linie obliegt, werden durch sie im Sinne des Kohärenzgebotes nur in politischer, nicht jedoch in rechtlicher Hinsicht gebunden. Die Frage der Ergreifung - nationaler - legislativer Maßnahmen zur unmittelbaren Umsetzung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates stellt sich daher so nicht.

Zu Frage 8:

Die Agenda des Europäischen Rates in Stockholm am 23./24. März 2001 ist weitgehend von den Beschlüssen am Europäischen Rat in Lissabon am 23./24. März 2000 bestimmt. In Lissabon wurde das strategische Globalziel beschlossen, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen - einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.“

Der ER Lissabon hat weiters beschlossen, dass der Europäische Rat eine stärkere Leitungs - und Koordinierungsfunktion wahrnehmen soll, die eine kohärentere strategische Leitung und eine effektive Überwachung der Fortschritte gewährleisten soll. In diesem Sinne findet im Frühjahr jährlich eine Tagung des ER zu wirtschafts - und sozialpolitischen Fragen statt, bei der die entsprechenden Mandate festgelegt und Sorge dafür getragen wird, dass entsprechende Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Lissabonner Strategie ergriffen werden.

Aus heutiger Sicht werden beim ER die folgenden Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Globalstrategie vertreten werden:

Österreich begrüßt und unterstützt den Zugang der schwedischen Präsidentschaft in der Vorbereitung des Europäischen Rates in Stockholm, der darauf ausgerichtet ist, ein **effizientes und ambitioniertes Follow - up** der Lissabonner Strategie sicherzustellen. Wichtige Prämissen für die Arbeit des Europäischen Rates in Stockholm sind aus österreichischer Perspektive:

- **Die Ausgewogenheit** in der Weiterentwicklung der Gesamtstrategie in Bezug auf die vier Eckpfeiler Beschäftigung, Innovation, wirtschaftliche Reformen und soziale Kohäsion.
- **Kontinuität durch** Evaluierung der bisherigen Umsetzung der Gesamtstrategie und neue Impulse in der Umsetzung durch verstärkte Prioritätensetzung und ambitionierte, realistische Zeitpläne.
- **Die von der schwedischen Präsidentschaft gewählte demographische Entwicklung als thematischer Fokus** beleuchtet gezielt die großen Herausforderungen für die wirtschafts - und sozialpolitische Gestaltung der europäischen Zukunft und stellt somit einen guten Ausgangspunkt der Diskussionen dar.

Zu Frage 9:

Durch den Abschluss der Regierungskonferenz in Nizza werden die Institutionen zum ersten Mal seit der Gründung der Union in größerem Ausmaß angepasst. In Nizza ist es dabei gelungen, eine für alle Mitglieder akzeptable Lösung für jene Fragen zu erreichen, über die sich die Mitgliedstaaten einige Jahre zuvor in Amsterdam noch nicht einigen konnten. Österreich hätte dabei in manchen Bereichen weitergehendere Vertragsreformen

bevorzugt. Es ist jedoch nicht angebracht, die Bedeutung des letztendlich gefundenen Kompromisses in Zweifel zu ziehen. Vielmehr muß bei einer Beurteilung der Ergebnisse im Vordergrund stehen dass die Union mit dem Abschluss des Vertrages von Nizza das entscheidende Ziel - die notwendigen institutionellen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen - erreicht hat. Sie ist durch den Vertragsabschluss nach erfolgter Ratifikation in den Mitgliedstaaten ab 2003 erweiterungsfähig. Dabei ist es in Nizza gelungen, die relative Stellung der kleineren und mittleren Mitgliedstaaten im Gefüge der Union auch in einer künftig erweiterten Union zu wahren. Zudem wird mit der Weiterentwicklung des Artikels 7 der Schutz der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Union gestärkt.